

## **Offener Brief vom 13.03.2026**

### **zum Wegfall der Frühbetreuung in der städtischen Schulkindbetreuung und den präsentierten Lösungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Specht, sehr geehrter Herr Bürgermeister Grunert, sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Pressemitteilung vom 06.02.2026 gewidmet haben sowie Ihren Rückmeldungen dazu.

Mit diesem Schreiben möchten wir erneut Bezug auf die aktuellen Entwicklungen in der Angelegenheit Wegfall der Frühbetreuung in den städtischen Schulkindbetreuungen und den präsentierten Lösungsansätze nehmen und als Elternvertretungen die Rückmeldungen aus der Elternschaft widerspiegeln und unsere Sichtweise plausibel darstellen.

Ihren Antwortschreiben entnehmen wir, dass die Auslastung der Frühbetreuung bei etwa 18 % lag und daher – Ihren Ausführungen zufolge – nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Familien betroffen sei. Diese Zahl greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz. Der Bedarf an Frühbetreuung entsteht insbesondere an den Tagen, an denen der Unterricht erst zur zweiten Stunde beginnt, also um 8:45 Uhr. Diese Situation tritt an vielen Schulen regelmäßig an einzelnen Wochentagen auf. Entsprechend nutzen viele Kinder die Frühbetreuung nicht täglich, sondern nur an bestimmten Tagen. Eine rein statistische Betrachtung der Auslastung bildet diese Realität der Familien daher nur unzureichend ab.

In den letzten beiden Wochen gab es verstärkt Informationen seitens der freien Träger von verbleibenden Frühhortangeboten bzgl. der Gebührenstruktur.

Dabei zeigt sich, dass für den gleichen Betreuungszeitraum – bestehend aus Früh- und Nachmittagsbetreuung – teilweise deutlich höhere Kosten entstehen. Viele freie Träger stellen auf getrennt buchbare Früh- und Nachmittagsangebote um. In der Praxis führt dies jedoch häufig dazu, dass beide Angebote zusammengekommen teurer sind als die bisherige Betreuung. Für zahlreiche Familien bedeutet dies ab dem Schuljahr 2026/27 eine spürbare Mehrbelastung. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Eindruck auf, dass hier faktisch eine erneute außerordentliche Gebührenerhöhung erfolgt. Es gibt für die zubuchbare Frühbetreuung keine einheitliche Preisstruktur, sondern Kosten abhängig vom Standort unterschiedlich viel (Beispiel: Caritasverband Diesterwegschule für ein Kind aus einem Ein-Kind-Haushalt: 44,00€, Caritasverband Almenhofschule für ein Kind aus einem Ein-Kind-Haushalt: 49,00€). Egal in welcher Höhe, für die Eltern heißt dies eine deutliche Mehrbelastung. Zum 01.09.2026 wurde ohnehin eine reguläre Hort-Gebührenerhöhung durchgeführt, sodass im Vergleich zum aktuellen Jahr (158 EUR zzgl. Essensgeld) in Summe bei Nutzung der Frühbetreuung für das nächste Schuljahr 218 EUR zzgl. über 100 EUR Essensgeld für die Eltern bei 1 Kind ausgegeben werden muss. Dies ist eine Steigerung von 37%!

Weitere deutliche Gebührenerhöhungen sind ja bereits für den nächsten Jahre jeweils zum 01.09.2027 und 01.09.2028 gemäß MZH-Grundsatzbeschluss [V448/2025](#) mit ca. 10% vorgesehen!

**Neben den finanziellen Auswirkungen der nun präsentierten Lösung sehen wir vor allem die pädagogischen Folgen kritisch und undurchdacht.**

Für viele Kinder bedeutete die bisherige Hortstruktur einen verlässlichen Rahmen vor und nach dem Unterricht – häufig mit bekannten Bezugspersonen und in einem stabilen sozialen Umfeld. Durch die neue Struktur droht für einige Kinder künftig ein fragmentierter Tagesablauf: Frühbetreuung, Unterricht und Nachmittagsbetreuung in unterschiedlichen organisatorischen Kontexten. Gerade jüngere Schulkinder sind jedoch in besonderem Maße auf Kontinuität, klare Strukturen und verlässliche Bezugspersonen angewiesen.

Es wird nicht Rechnung getragen, dass es sich um Kinder in einem sensiblen Alter handelt. Diese sind nicht wie Autos, die man vormittags woanders als am Nachmittag parkt. Es sind sensible kleine Menschen!

Auch wenn dies nur einen Teil der Schulkinder betrifft, halten wir diese Entwicklung aus pädagogischer Sicht für problematisch und für die Bildungs- und Entwicklungsbedingungen der betroffenen Kinder nicht förderlich.

Neben den Informationen der Freien Träger gab es nun auch die ersten Informationen seitens Schulleitungen, die nochmals klar gemacht haben, dass ein Unterrichtsstart ab 8 Uhr **KEINENFALLS** sichergestellt ist, sondern erst ab der 2. Stunde gewährleistet sein wird.

Da Stundenpläne aber erst kurz vor den Sommerferien geplant und veröffentlicht werden ist für Eltern aktuell keinesfalls abschätzbar oder planbar wie genau sie betroffen sein werden und die zusätzlichen finanziellen Angebote der Frühbetreuung in Anspruch nehmen müssen. Eine Meldefrist zum 15.03. gemäß Satzung eines Jahres ob Frühbetreuungsangebote in Anspruch genommen werden möchten, ist nicht durchführbar! Auch gibt es bereits Aussagen seitens der Freien Träger, notfalls erstmal buchen und falls doch kein Bedarf besteht wieder fristgerecht nach Beginn kündigen.

Für die Freien Träger selbst dürfte die neu geschaffene Situation, präsentiert als „Lösung“ der Problematik Einstellung der städt. Frühhorte, eine früher oder später unkalkulierbare Herausforderung werden. Es stellt sich auch die Frage ob Angebote langfristig überhaupt aufrechterhalten werden können, wenn a) nur wenige Anmeldungen für den Frühhort eingehen oder b) die Nachfrage die räumlichen und personellen Platzkontingente übersteigt und wie eine faire Platzvergabe überhaupt stattfinden soll.

Zu guter Letzt gibt uns insbesondere die Antwort der Landesregierung deutlich zu denken, in der diese die **Verantwortungssphäre für die Schulstartzeit der jeweiligen Schulleitung/Schulkonferenz gemäß Gesetz** zuschreibt. (siehe Antwort zu Frage 1. bis 5. und 9. der Landesregierung auf Seite 3 der Anlage oder direkt [hier](#)).

Aus diesem Grund kann der getroffene Grundsatzbeschluss des Gemeinderats in der Vorlage [V448/2025](#) nicht nachvollzogen werden. **Der Gemeinderat wurde in der Beschlussvorlage seitens der Verwaltung bei der Begründung der Abschaffung der Frühbetreuung ganz klar auf Seite 22 darüber informiert, dass „Der allgemeine Schulbeginn soll auch bei Halbtageschulen zukünftig auf 8:00 Uhr gelegt werden.“**

**ZEBMA - Zusammenschluss der Elternbeiräte Mannheims** bestehend aus: Gesamtelternbeirat der evangelischen Kirche (GEB EKMA) sowie der Elternbeiräte der katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim sowie des Stadtelternbeirats STEB für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen & Horts

---



Im Nachgang stellte sich heraus, dass es wahrscheinlich keinerlei sichere Abstimmung mit den Schulen und Schulleitungen die kraft Gesetzes für solche Anpassung der Schulstartzeit zuständig sind, im Vorfeld gab.

Im Gegenteil, die zuständigen Beteiligten wurden regelrecht von solch einer Aussage überrascht. **Dem Gemeinderat wurde somit eine Beschlussvorlage vorgelegt, der nicht den tatsächlichen Stand einer sicheren Planung beinhaltet und die Veränderung der Schulstartzeit garantierte. Die verantwortlichen Gemeinderäte aber auch die Öffentlichkeit und wir Elternvertretungen wurden mit solchen Äußerungen getäuscht, denn es musste beim Beschluss davon ausgegangen werden, dass es zu fast keinen Einschränkungen für die Eltern kommt. Dies ist nun mitnichten so!**

Aus allen aufgeführten genannten Gründen sehen wir die nun den Eltern präsentierte, kostenpflichtige und pädagogisch nicht sinnvolle „Lösung“, nicht als eine gangbare faire Lösung an und werden dies auch öffentlich mit aller Stärke weiterhin vertreten.

Es müssen stattdessen verlässliche, tragfähige Lösungen aus pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Sicht für die Eltern entwickelt werden und Zusagen wie die flächendeckende Schulstartzeit ab 8 Uhr entweder eingehalten werden oder der darauf aufbauende Gemeinderatsbeschluss rückgängig gemacht werden!

Lösungen direkt in den Schulräumen oder in enger organisatorischer Verzahnung mit dem Schulalltag wären eine Möglichkeit – kostenfrei oder nur mit sehr geringen Gebühren! Deshalb fordern wir eine enge Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt, um bestenfalls über Zusatzstunden durch weiteres Lehrpersonal eine Frühbetreuung zu ermöglichen. Ziel muss es sein, zusätzliche Brüche im Tagesablauf der Kinder zu vermeiden und ihnen einen stabilen Rahmen zu bieten.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Mannheim, die Entscheidung zum Wegfall der Frühbetreuung noch einmal kritisch zu überprüfen und gemeinsam mit den zuständigen Elternvertretungen, Trägern und Schulen nach wirklich tragfähigen Lösungen zu suchen. Eine familienfreundliche Bildungs- und Betreuungslandschaft darf sich nicht allein an statistischen Auslastungszahlen orientieren zumal ganz deutlich die finanziellen Gründe überwiegen. Vielmehr sollten die Interessen der betroffenen Kinder und Familien angemessen berücksichtigen. Bildungspolitische Entscheidungen in diesem sensiblen Bereich sollten nicht zu Lasten derjenigen gehen, die auf verlässliche Betreuungsstrukturen angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Brosch (GEB St. Sebastian Mannheim KATHMA)

Mirjam Deffaa (GEB EKMA)

Charline Götz (STEB)

**ZEBMA - Zusammenschluss der Elternbeiräte Mannheims** bestehend aus:

- dem Gesamtelternbeirat der evangelischen Kirche (GEB EKMA)
- des Gesamtelternbeirats der kath. Kitas in Mannheim, Ilvesheim und Edingen-Neckarhausen
- des Stadtelternbeirats für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen & Horts (STEB)

[www.zebma.de](http://www.zebma.de)





## 2026/2027

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Frühbetreuung im kommenden Schuljahr entgegen ersten Aussagen der Stadt auch weiterhin von folgenden Horten angeboten wird:

- Caritas Schulkindbetreuung
- Hort Abenteuerland
- Hort Torwiesenstraße

Zudem bietet der Hort Caritas im Lindenhof die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer zusätzlichen (gesonderten) Frühbetreuung gegen eine entsprechende Gebühr an. Dies gilt insbesondere für diejenigen Kinder, die eine Frühbetreuung im Hort der Diesterwegschule im kommenden Schuljahr nicht mehr in Anspruch nehmen können. Den dazugehörigen Informationsbrief des Caritas-Trägers finden Sie im Anhang.

Vor diesem Hintergrund kann es auch im nächsten Schuljahr vorkommen, dass der Unterricht erst zur 2. Stunde beginnt.

Ein verlässlicher Unterricht ist damit jedoch für alle Schülerinnen und Schüler von der 2. bis zur 5. Stunde gewährleistet.

Das bedeutet für Sie, dass der Unterricht frühestens um 12:25 Uhr (und nicht bereits um 11.20 Uhr) endet.

An die Eltern  
und Erziehungsberechtigte

**Schulkindbetreuung**

Friedrichstraße 13a  
68199 Mannheim

Datum 01.07.2025  
Leitung D. Jochum / Gn  
Telefon 0621 / 44 59 08 72  
Email: schulkindbetreuung@  
caritas-mannheim.de

**Gebührenerhöhung**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

analog zur Stadt Mannheim werden wir **zum 01.09.2025** unsere Gebühren wie folgt erhöhen.

<b>Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr</b>	1 Kind	<b>158,00 Euro</b>
	2 Kinder	119,00 Euro
	3 Kinder	79,00 Euro
	Jedes weitere Kind	40,00 Euro
<b>Öffnungszeiten bis 15:00 Uhr</b>	1 Kind	113,00 Euro
	2 Kinder	85,00 Euro
	3 Kinder	56,00 Euro
	Jedes weitere Kind	35,00 Euro

Die Elternbeiträge richten sich nach den Kindern unter 18 Jahren, die im Haushalt leben.

**Die Essensbeiträge für alle Einrichtungen betragen 117,40 Euro.**

Dorothea Jochum  
Einrichtungsleitung

An die Eltern und Erziehungsberechtigten  
der Schulkindbetreuung des Caritasverbandes  
Mannheim e.V.

Datum: 09.02.2026

Name: Dorothea Jochum, Leitung  
Telefon: 0621 / 44 59 08 72  
Telefax: 0621 / 43 72 58 96  
[schulkindbetreuung@caritas-mannheim.de](mailto:schulkindbetreuung@caritas-mannheim.de)

## Information **Gebühren ab September 2026**

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie hiermit über anstehende Änderungen im Bereich der Betreuung in der Schulkindbetreuung des Caritasverbandes Mannheim e.V. informieren.

1. Gebührenerhöhung zum 01. September analog zur Stadt Mannheim 2026 wie folgt.

Betreuungsangebot	Kind(er)	Betrag
<b>07:30 Uhr bis 09:00 Uhr</b>	1 Kind	<b>44,00 €</b>
Frühbetreuung separat buchbar	2 Kinder	33,00 €
10 Monate im Jahr Oktober bis Juli	3 Kinder	22,00 €
	Jedes weitere Kind	11,00 €
<b>Nachmittagsbetreuung</b>	1 Kind	116,00€
11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	2 Kinder	88,00 €
12 Monate	3 Kinder	58,00 €
	Jedes weitere Kind	30,00 €
<b>Nachmittagsbetreuung</b>	1 Kind	<b>174,00 €</b>
11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	2 Kinder	131,00 €
12 Monate	3 Kinder	87,00 €
	Jedes weitere Kind	44,00 €

Die Frühbetreuung muss separat hinzugebucht werden. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie die Frühbetreuung mitbuchen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Jochum  
Einrichtungsleitung

**Bemerkung der ZEBMA:**  
Die Summe aus Frühbetreuung und Nachmittagsbetreuung beträgt ab 01.09.2026: 218 EUR zzgl. 117,40 EUR Essensgeld. Dies entspricht einer Steigerung von 37% zum Vorjahr!

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Unterrichtsbeginn an Grundschulen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg beginnen nach ihrer Kenntnis verbindlich zur ersten Schulstunde (mit Angabe der Uhrzeit, insbesondere unter Darstellung, ob die Grundschulen jeweils direkt mit dem Unterricht starten oder ein anderes Angebot, wie beispielsweise ein Frühbetreuung, besteht)?
2. Wie viele Städte und Gemeinden haben nach ihrer Kenntnis einheitliche Regelungen und Vorgaben für den Schulbeginn zur ersten Stunde an Grundschulen, sodass innerhalb einer Stadt oder einer Gemeinde alle Grundschulen zur selben Uhrzeit mit dem Unterricht beginnen?
3. Welche Gründe sind ihr bekannt, warum Grundschulen nicht zur ersten Stunde mit dem Unterricht oder einem anderen schulischen Angebot beginnen?
4. Hat sie Kenntnis darüber, ob es einen Unterschied des Schulbeginns am Morgen zwischen Städten im Vergleich zu Gemeinden und Kreisen im ländlichen Raum gibt?
5. Falls es deutliche Unterschiede gibt, wie sind diese nach ihrer Kenntnis begründet?
6. Ist ihr bekannt, wie die Betreuung von Grundschulkindern in Städten und Gemeinden, beispielsweise in Form einer Frühbetreuung, sichergestellt wird, wenn die örtlichen Grundschulen keinen verbindlichen Schulbeginn zur ersten Stunde anbieten?
7. Ist ihr bekannt, ob Träger kommunaler Betreuungsangebote aufgrund der Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen und damit verbundenem höherem Personalbedarf (beispielsweise in den Ferien) zukünftig Frühbetreuungsangebote vor Schulbeginn reduzieren müssen?

8. Bei wem sieht sie die Aufsichtspflicht von Grundschulkindern, wenn die Schulen keinen verlässlichen Schulbeginn zur ersten Stunde gewährleisten können oder möchten und gleichzeitig keine flächendeckende Schulkindbetreuung vor Schulbeginn (mehr) vorhanden ist?
9. Wie steht sie zu einer landesweiten oder einer innerhalb von Städten und Gemeinden einheitlichen verbindlichen Regelung mit täglichem Unterrichtsbeginn oder anderen Betreuungsangeboten in Verantwortung der Schule spätestens ab 8:00 Uhr an allen Grundschulen in Baden-Württemberg?
10. Welche Rolle spielt nach ihrer Ansicht ein verlässlicher täglicher Schulbeginn ab spätestens 8:00 Uhr für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

5.2.2026

Dr. Fulst-Blei SPD

#### Begründung

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind Eltern auf verlässliche Betreuungszeiten angewiesen, gerade auch im Grundschulbereich. Durch den Personalmangel an Grundschulen, aber auch aufgrund fehlender einheitlicher Regelungen, vorwiegend im Halbtagsschulbereich, sind sowohl der Schulbeginn in Baden-Württemberg recht unterschiedlich geregelt als auch die Angebote einer Frühbetreuung nicht überall in gleichem Maße gewährleistet. Nicht immer fangen kommunale Betreuungsangebote diese fehlenden Unterrichtszeiten auf. Hinzu kommt, dass es im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen aktuell zu schwierigen Personalengpässen in Kommunen kommt, die Auswirkungen auf Betreuungsangebote haben und zu erheblichen Einschränkungen für die Berufstätigkeit der Eltern führen können. Die Kleine Anfrage soll daher erörtern, wie die aktuelle Situation an Grundschulen im Land ist.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/9/2 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie viele Grundschulen in Baden-Württemberg beginnen nach ihrer Kenntnis verbindlich zur ersten Schulstunde (mit Angabe der Uhrzeit, insbesondere unter Darstellung, ob die Grundschulen jeweils direkt mit dem Unterricht starten oder ein anderes Angebot, wie beispielsweise ein Frühbetreuung, besteht)?*
2. *Wie viele Städte und Gemeinden haben nach ihrer Kenntnis einheitliche Regelungen und Vorgaben für den Schulbeginn zur ersten Stunde an Grundschulen, sodass innerhalb einer Stadt oder einer Gemeinde alle Grundschulen zur selben Uhrzeit mit dem Unterricht beginnen?*
3. *Welche Gründe sind ihr bekannt, warum Grundschulen nicht zur ersten Stunde mit dem Unterricht oder einem anderen schulischen Angebot beginnen?*
4. *Hat sie Kenntnis darüber, ob es einen Unterschied des Schulbeginns am Morgen zwischen Städten im Vergleich zu Gemeinden und Kreisen im ländlichen Raum gibt?*
5. *Falls es deutliche Unterschiede gibt, wie sind diese nach ihrer Kenntnis begründet?*

9. *Wie steht sie zu einer landesweiten oder einer innerhalb von Städten und Gemeinden einheitlichen verbindlichen Regelung mit täglichem Unterrichtsbeginn oder anderen Betreuungsangeboten in Verantwortung der Schule spätestens ab 8:00 Uhr an allen Grundschulen in Baden-Württemberg?*

Zu 1. bis 5. und 9.:

Die Fragen 1 bis 5 und Frage 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 Schulgesetz (SchG) entscheidet die Schulkonferenz gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulträger, zu welcher Uhrzeit der Unterricht beginnt. Bei ihrer Entscheidung bezieht die Schulkonferenz die örtlichen Verhältnisse ein. Eine generelle Vorgabe des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, die der Schulkonferenz bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns keinen Spielraum belässt, wäre mit dem SchG demnach nicht vereinbar. Ob der Unterricht etwa mit der ersten oder der zweiten Unterrichtsstunde beginnt, entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Stundenplans.

Die angefragten Daten liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht vor. Von einer entsprechenden Abfrage bei den Schulträgern in Baden-Württemberg über die kommunalen Landesverbände oder bei den Schulen selbst wurde aufgrund des zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwands bei den Betroffenen abgesehen.

6. *Ist ihr bekannt, wie die Betreuung von Grundschulkindern in Städten und Gemeinden, beispielsweise in Form einer Frühbetreuung, sichergestellt wird, wenn die örtlichen Grundschulen keinen verbindlichen Schulbeginn zur ersten Stunde anbieten?*

Zu 6.:

Betreuungsangebote können von kommunalen und freien Trägern vor und/oder nach dem Unterricht angeboten werden. Die Durchführung und die Ausgestaltung von Betreuungsangeboten fallen hierbei in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers. Das Land Baden-Württemberg unterstützt im Rahmen der Betreuungsförderung die jeweiligen Träger durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen.

7. *Ist ihr bekannt, ob Träger kommunaler Betreuungsangebote aufgrund der Umsetzung des neuen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen und damit verbundenem höherem Personalbedarf (beispielsweise in den Ferien) zukünftig Frühbetreuungsangebote vor Schulbeginn reduzieren müssen?*

Zu 7.:

Der Landesregierung hat hierfür keine belastbaren Anhaltspunkte, auch aus den ständigen Austauschformaten mit den Kommunalen Landesverbänden wurden bisher keine diesbezüglichen Hinweise bekannt.

8. *Bei wem sieht sie die Aufsichtspflicht von Grundschulkindern, wenn die Schulen keinen verlässlichen Schulbeginn zur ersten Stunde gewährleisten können oder möchten und gleichzeitig keine flächendeckende Schulkindbetreuung vor Schulbeginn (mehr) vorhanden ist?*

Zu 8.:

Nach den geltenden Bestimmungen für die „Verlässliche Grundschule“ hat die Sicherung verlässlicher Unterrichtszeiten oberste Priorität. Bei einem kurzzeitigen Ausfall einer Lehrkraft wird die Vertretung des Unterrichts in der Regel durch die Lehrkräfte der Schule sichergestellt. Bei längerzeitigen Ausfällen von Lehrkräften wird die Vertretung durch die Schulverwaltung sichergestellt. Zu diesem Mindeststandard kommt dann gegebenenfalls – entsprechend dem örtlichen Bedarf – ein Betreuungsangebot des Schulträgers oder eines privaten Trägers (z. B. Elternverein) hinzu.

Befinden sich die Kinder in der ersten Stunde bereits in der Schule und ergibt sich ein kurzfristiger Unterrichtsausfall, ist die Schule aufsichtspflichtig.

Träger des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sind die öffentlichen Schulträger (Kommunen) sowie freie Träger (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine), nicht die Schule selbst. In Zeiten, in denen Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ stattfinden, liegt die Aufsichtspflicht daher beim Träger des Betreuungsangebots.

*10. Welche Rolle spielt nach ihrer Ansicht ein verlässlicher täglicher Schulbeginn ab spätestens 8:00 Uhr für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?*

Zu 10.:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist neben der Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit Markenkern der Ganztagschulen. Daher ist der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, die den Familien ein hohes Maß an Verlässlichkeit bieten, ein vorrangiges Ziel der Landesregierung. In diesem Kontext steht außer Frage, dass ein verlässlicher täglicher Schulbeginn zu einer möglichst guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport